



**Prüfungen Weiterbildung
Informationen zur Prüfung
Gepr. Konstrukteur
Fachrichtung Maschinen- und Anlagentechnik
Verordnung vom 26. Mai 1994**

Übersicht über die Prüfungsfächer und die Prüfungsstruktur

Übersicht über die Prüfungsfächer Gepr. Konstrukteur			
Prüfungsfächer		schriftlich	mündlich
I. Fachrichtungsübergreifender Teil			
1	Konstruktion	X Mindestzeit 3 Std.	MEP
2	Rechnergestützte Konstruktion	X Mindestzeit 2 Std.	MEP
3	Arbeitsorganisation	X Mindestzeit 1 Std.	MEP
II. Fachrichtungsspezifischer Teil			
4	Konstruktionsaufgabe	Konstruktionsaufgabe 6 Wochen	---
5	Fachgespräch zur Konstruktionsaufgabe und zu den Inhalten der Fachrichtung	---	Fachgespräch zur Konstruktionsaufgabe und zu den Inhalten der Fachrichtung max. 60 Min.

Gliederung der Prüfung

Die einzelnen Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

Schriftliche und Mündliche Prüfung

In den drei schriftlichen Prüfungsfächern ist jeweils eine Aufsichtsarbeit anzufertigen.

MEP: Die schriftliche Prüfung ist in den Fächern Konstruktion, Rechnergestützte Konstruktion bzw. Arbeitsorganisation auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Min. dauern und insgesamt nicht länger als 30 Min.

Konstruktionsaufgabe und Fachgespräch zur Konstruktionsaufgabe

Mit der Bearbeitung der Konstruktionsaufgabe soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er ein praxisnahes Problem unter Verwendung der entsprechenden Arbeits- und Hilfsmittel sowie mit Rechnerunterstützung in einem vorgegebenen Zeitrahmen lösen kann. Er soll zeigen, dass er die konstruktiven Fertigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Auswahl von Bauelementen und Werkstoffen und der Dimensionierung von Baugruppen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen beherrscht.

Der Prüfungsausschuss stellt die Konstruktionsaufgabe auf der Grundlage eines Vorschlages des Prüfungsteilnehmers. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer 6 Wochen zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss soll die Anfertigung der Konstruktionsaufgabe durch eines seiner Mitglieder oder einen Beauftragten begleiten.

Die Konstruktionsaufgabe und die Inhalte der jeweiligen Fachrichtung sind Grundlage eines Fachgespräches des Prüfungsteilnehmers mit dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch soll nicht länger als 60 Min. dauern.

Bestehen der Prüfung

Die beiden Prüfungsteile werden gesondert bewertet. Die Note für den fachrichtungsübergreifenden Teil ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer. Die Note für den fachrichtungsspezifischen Teil ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Konstruktionsaufgabe und der Note des Fachgespräches.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachrichtungsübergreifenden teil sowie in der Konstruktionsaufgabe und im Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in einem Prüfungsfach im fachrichtungsübergreifenden Teil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern gemäß § 4 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.